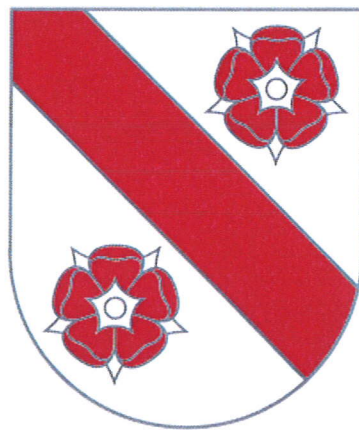


# EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



## Richtlinien über Ehrungen in Kultur und Sport

Inkraftsetzung per 1. Juli 2011

<b>Inhalt</b>	<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
1. Sinn und Zweck	1	3
2. Auszeichnungsberechtigte	2	3
3. Ausschreibung und Nomination	3	3
4. Auszeichnung	4	3
5. Aufgaben der Kulturkommission	5	3
6. Wegfall der Ehrung	6	4
7. Wiederkehrende Ehrungen	7	4
8. Publikation Richtlinien	8	4
9. Inkrafttreten	9	4
Anhang I		5

## Artikel 1

Sinn und Zweck

<sup>1</sup> Die Gemeinde Krauchthal würdigt Personen, eine Gruppe oder einen Verein, welche sich auf herausragende Art um die Bereicherung des kulturellen Angebotes sowie der Bekanntheit der Gemeinde verdient gemacht oder sich durch ausserordentliche sportliche Leistungen ausgezeichnet haben.

<sup>2</sup> Die Ehrung wird für Tätigkeiten aus folgenden Bereichen ausgerichtet:

- Kultur
- Sport
- Musik

## Artikel 2

Auszeichnungsberechtigte

Die Auszeichnungen können grundsätzlich verliehen werden an:

- Einwohner der Gemeinde Krauchthal
- Mitglieder eines Vereines mit Sitz in der Gemeinde Krauchthal
- Einer Gruppe sowie einem Verein mit Sitz in der Gemeinde Krauchthal

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen für die Auszeichnungen sind im Anhang I geregelt.

## Artikel 3

Ausschreibung und Nomination

<sup>1</sup> Die Ausschreibung verläuft mittels Gemeindeforum sowie über die Präsidierenden der Vereine.

<sup>2</sup> Die Kulturkommission bildet die Jury. Sie achtet bei der Verleihung des Preises / der Nomination darauf, dass im Laufe der Zeit möglichst viele Bereiche berücksichtigt werden.

<sup>3</sup> Die Kulturkommission kann vorgeschlagene Personen zu einer Anhörung einladen.

## Artikel 4

Auszeichnung

<sup>1</sup> Das Preisgeld für eine einzelne Person wird auf Fr. 100.00 festgesetzt und im Rahmen von Bargeld überreicht.

<sup>2</sup> Das Preisgeld für die Gruppe bzw. den Verein (ab mindestens fünf Personen) wird auf Fr. 300.00 festgesetzt und im Rahmen von Bargeld überreicht.

<sup>3</sup> Es wird pro Jahr höchstens

- a. ein Verein bzw. eine Gruppe
- und
- b. je eine Person pro Verein/Gruppe

ausgezeichnet.

Im Weiteren erhalten alle geehrten Einzelpersonen resp. der Verein / die Gruppe eine Urkunde.

## Artikel 5

Aufgaben der Kulturkommission

<sup>1</sup> Neben den eingegangenen Vorschlägen kann sie selbstständig geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Ehrung ermitteln.

<sup>2</sup> Sie trifft die Auswahl der zu ehrenden Personen resp. Gruppen, wobei die Auswahlkriterien (Leistungen, Erfolge) festzuhalten sind.

<sup>3</sup> Die Ehrungen sind vorzugsweise mit einem geeigneten kulturellen Anlass zu verbinden.

Artikel 6

Wegfall der Ehrung

Wird festgestellt, dass keine Personen resp. Gruppe / Verein die Kriterien gemäss Art. 1 und 2 erfüllen, so entfällt die Ehrung im betreffenden Jahr.

Artikel 7

Wiederkehrende Ehrungen

Ein Titelträger oder eine Gruppe/ein Verein kann nur einmal innerhalb von drei Jahren geehrt werden.

Artikel 8

Publikation Richtlinien

Die vorliegenden Richtlinien werden auf der Website publiziert sowie den Vereins- und Parteipräsidierten zugestellt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinien samt Anhang I sind vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 20. Juni 2011 beschlossen und per 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt worden.

3326 Krauchthal, 28. Juni 2011

GEMEINDERAT KRAUCHTHAL



Claude B. Sonnen  
Präsident



Markus Moser Burbulla  
Verwaltungsleiter

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Auszeichnung in den im Art. 1 Abs. 2 genannten Bereichen:

**1. Auszeichnungen**

- Personen, Gruppen oder Vereine, die sich an Wettbewerben oder Meisterschaften beteiligen und Auszeichnungen errungen haben
- 1. Rang an regionalen Meisterschaften (z.B. emmentalische Feste/Anlässe)
- Medaillengewinne/Auszeichnungen 1.-3. Rang an internationalen, nationalen oder kantonalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften (inkl. Behindertensport)
- Kranzauszeichnungen an eidgenössischen oder 1. – 3. Rang an kantonalen Festen
- Teilnahme an Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen

**2. Für aussergewöhnliche Verdienste**

- Führende Tätigkeit im Rahmen des Sports, der Musik oder der Kultur auf kantonaler, regionaler und schweizerischer Ebene (nicht nur für den Stammverein oder –verband)
- Leitende Tätigkeit in Fachgruppen auf kantonaler, regionaler und schweizerischer Ebene
- Aussergewöhnliches und intensives Engagement für den Sport, die Musik oder die Kultur (besonderer, sehr hoher Einsatz für Anlässe mit kantonalem, regionalem oder schweizerischem Charakter)
- Aussergewöhnliche polysportive Sporttätigkeit auf kantonaler, regionaler und schweizerischer Ebene ohne grosse Personenbeschränkung wie zum Beispiel: Organisator von Breitensportanlässen
- Grosses Engagement für die Nachwuchsförderung (bis 18 Jahre)

*In der Regel soll die Wahl und Ehrung von Berufs-Sportlern/Musiker (Trainer, Turn-, Sport und Musiklehrer usw.) in zweiter Priorität erfolgen.*